

**Neufassung (nichtamtlich) der  
Jahrmarktgebührensatzung der Stadt Roth vom 09.06.1980  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.12.1997**

Die Stadt Roth erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende vom Landratsamt Roth am 23. Oktober 1980 rechtsaufsichtlich genehmigte Jahrmarktgebührensatzung:

**§ 1  
Gebührentatbestand, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der den städtischen Jahrmärkten dienenden Grundstücksflächen werden Marktgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zur Verfügung gestellt wird oder der einen Standplatz tatsächlich benützt. <sup>2</sup>Überlässt der Benutzer entgegen der Jahrmarktordnung den Platz oder Stand einem andern, so haften beide als Gesamtschuldner.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

An Jahrmarktgebühren werden erhoben an Platzgebühr pro lfd. Meter und Tag 5,00 €

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit Annahme der Zulassung zu dem Markt, bei fehlender Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes. <sup>2</sup>Die Gebühr ist sofort bei Annahme im Voraus zu entrichten. <sup>3</sup>Ist die Gebühr nicht innerhalb von 10 Tagen, bei kurzfristigen Zulassungen am vorletzten Werktag vor Marktbeginn, bei der Stadt Roth eingegangen, gilt die Zulassung als nicht angenommen. <sup>4</sup>Insoweit besteht bei verspäteter Gebührenentrichtung kein Anspruch auf Platzzuteilung.
- (2) Die Platzinhaber haben den Aufsichtspersonen auf Verlangen den Nachweis über die Gebührenentrichtung vorzulegen.
- (3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

**§ 4  
Bewehrung**

- entfällt -

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Roth, den 25. November 2014  
STADT ROTH  
gez. Ralph Edelhäuser  
Erster Bürgermeister